

Notstromgruppen bei Strommangellage

Merkblatt

April 2024

Der Staat Freiburg ermuntert die Betreiber kritischer Infrastrukturen und die Verantwortlichen anderer wichtiger stromabhängiger Anlagen, sich aktiv auf eine mögliche Strommangellage und die daraus resultierenden Massnahmen wie Kontingentierung und zyklische Netzabschaltungen vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wird die Installation von Notstromgruppen zur Sicherstellung des Betriebs bzw. der Stabilität von unverzichtbaren Einrichtungen als Lösung im Sinne des aktuellen Standes der Bundesverordnungen zur Kontingentierung und zu den Netzabschaltungen betrachtet.

Einsatz von Notstromgruppen bei Kontingentierung oder zyklischen Netzabschaltungen

Im Falle einer Kontingentierung können Notstromgruppen von Grossverbrauchern zeitlich unbeschränkt eingesetzt werden, sofern sie die vorgeschriebenen Normen für Luftschadstoffemissionen gemäss der Empfehlung [CercI'Air Nr.32](#) erfüllen.

Bei Netzabschaltungen können alle laufenden Notstromgruppen über 50 Stunden hinaus betrieben werden, vorausgesetzt, dass die oben genannte Empfehlung eingehalten wird.

Verpflichtungen der Betreiber zur Luftreinhaltung

Die Betreiber von Notstromgruppen müssen den Einsatz bei der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde melden und dokumentieren ([Art. 12 LRV](#)). Diese ist befugt, alle sechs Jahre periodische Messungen und Kontrollen durchzuführen ([Anhang 2, Ziff. 827 LRV](#)).

Neuanlagen

Für die Anschaffung neuer ortsfester Notstromgruppen ist zunächst eine Baubewilligung einzuholen. Dabei sind weitere Anforderungen zu erfüllen, wie z.B. die Einhaltung der Energieeffizienz, die gemäss dem [Formular EN-133](#) festgelegt ist und dem Antrag beigefügt werden muss, sowie die Beachtung der Lärmschutznormen.

Wir weisen darauf hin, wie wichtig die Einhaltung dieser Vorschriften ist, insbesondere um die Luftqualität zu erhalten und zum Umweltschutz beizutragen.

Im Zweifelsfall oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen kantonalen Behörden:

Amt für zivile Sicherheit und Militär (AZSM), T +41 26 305 30 00, sscm@fr.ch

Amt für Energie (AfE), T +41 26 305 28 41, sde@fr.ch

Amt für Umwelt (AfU), Sektion Luft, Lärm und NIS, T +41 26 305 37 60, sen@fr.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité civile et militaire SSCM
Amt für zivile Sicherheit und Militär AZSM

Service de l'énergie SdE
Amt für Energie AfE

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU